

Absender

Datum:

An

Bitte die Einrichtung einsetzen

Antrag auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung wegen Erkrankung meines Kindes, geboren am

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

unter Hinweis auf die u. s. Rechtslage beantrage ich für die Zeit vom bis Sonderurlaub zur Betreuung meines Kindes Ein ärztliches Attest füge ich bei/ liegt Ihnen bereits vor.

Hiermit versichere ich, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen und pflegen kann.

Ich erkläre, dass meine Besoldung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Jahresarbeitsentgeltgrenze i. H. v. 48.600,00 Euro nicht überschreiten
 überschreiten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Beamten kann bei schwerer Erkrankung des Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen – Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO – Urlaub bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (Stand 2009 = 48.600,00 Euro) nicht überschritten wird, wird in analoger Anwendung des § 45 SGB III im gleichen Umfang wie für Arbeitnehmer auch über die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) SUrlVO möglichen 4 Arbeitstage hinaus bei vergleichbarem Sachverhalt Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt.

Analoge Anwendung des § 45 SGB V bedeutet, dass in jedem Kalenderjahr für jedes Kind unter 12 Jahren längstens für 10 Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 20 Arbeitstage, Anspruch auf entsprechenden Sonderurlaub besteht. Der Anspruch ist jedoch begrenzt auf insgesamt 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden auf insgesamt 50 Arbeitstage im Kalenderjahr. Das heißt, dass bei mehreren Kindern, die im selben Kalenderjahr erkranken, insgesamt nicht mehr als 25 bzw. 50 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden können.